

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14
Dossier n° 11.5.2/3_2011

Lausanne, 19. Januar 2011

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteile vom 12. Januar 2011 (4A_392/2010 und 4A_394/2010)

Bundesgericht weist die Beschwerden des Fussballspielers Essam El Hadary sowie der FC Sion Association ab

Mit zwei Entscheiden vom 12. Januar 2011 hat das Bundesgericht die von der FC Sion Association sowie Essam El Hadary gegen den Schiedsspruch des Tribunal Arbitral du Sport (TAS) vom 1. Juni 2010 erhobenen Beschwerden abgewiesen, soweit auf diese einzutreten war. Das TAS hatte den ägyptischen Fussballspieler wegen Vertragsbruchs zu einer Schadenersatzzahlung von USD 796'500.-- an den ägyptischen Fussballclub Al-Ahly Sporting Club verurteilt. Es hatte ihn im Weiteren für vier Monate ab Beginn der Saison 2010-2011 für sämtliche offizielle Fussballspiele gesperrt. Auf die von der FC Sion Association erhobene Berufung gegen den erstinstanzlichen Entscheid war das TAS nicht eingetreten.

Im Februar 2008 wurde Essam El Hadary, der noch beim ägyptischen Fussballclub Al-Ahly Sporting Club unter Vertrag stand, vom FC Sion als Torhüter verpflichtet. Der ägyptische Fussballclub erachtete dies als Vertragsverletzung und beantragte der Fédération Internationale de Football Association (FIFA), finanzielle und sportliche Sanktionen gegen den Fussballspieler sowie den Walliser Fussballclub zu verhängen. Mit Entscheid vom 16. April 2009 verurteilte das zuständige Organ der FIFA diese solidarisch zur Zahlung von EUR 900'000.-- an den ägyptischen Club. Es sperrte den Spieler zudem für vier Monate und verbot dem FC Sion, während der folgenden zwei Anmeldeperioden neue Spieler zu rekrutieren. Essam El Hadary und die FC Sion Association fochten diesen Entscheid je mit Berufung beim TAS an.

Das TAS vereinigte die beiden Verfahren und reduzierte die vom ägyptischen Fussballspieler seinem ehemaligen Club zu entrichtende Entschädigung mit Schiedsspruch vom 1. Juni 2010 auf USD 796'500.-- und bestätigte die verhängte Spielsperre. Auf die Berufung der FC Sion Association trat das TAS nicht ein mit der Begründung, dieser Sportverein, der im Bereich des Amateurfussballs aktiv ist, sei nicht zur Anfechtung des Entscheids vom 16. April 2009 legitimiert. Dieser Entscheid, in dem vom "FC Sion" die Rede war, richtete sich an eine andere juristische Person, nämlich die Olympique des Alpes SA (OLA), eine Aktiengesellschaft, die Trägerin des Walliser Profi-Fussballclubs ist, der in der obersten Schweizer Liga spielt. Diese Aktiengesellschaft hatte jedoch den erwähnten Entscheid nicht angefochten.

Mit zwei Urteilen vom 12. Januar 2011 hat das Bundesgericht die von der FC Sion Association (Streitsache 4A_392/2010) sowie Essam El Hadary (Streitsache 4A_394/2010) gegen den Entscheid des TAS erhobenen Beschwerden abgewiesen, soweit darauf einzutreten war. Es hat erwogen, dass dieser Entscheid weder den Anspruch auf rechtliches Gehör noch den Ordre public verletze und dabei seine äusserst eingeschränkte Prüfungsbefugnis im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit betont. Das Bundesgericht hat insbesondere hervorgehoben, dass sämtliche Vorbringen der FC Sion Association auf der – unzutreffenden – Annahme beruhten, dass dieser Verein (und nicht die OLA) zusammen mit Essam El Hadary von der FIFA zur Schadenersatzzahlung an den ägyptischen Club verurteilt worden sei.

Kontakt: Lorenzo Egloff, Adjunkt des Generalsekretärs

Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00

E-Mail: presse@bger.admin.ch

Hinweis: Die Urteile werden nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung gratis" / "weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenzen 4A_392/2010 und 4A_394/2010 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.